

### RÜCKKAUF EIGENER AKTIEN ZUM ZWECK DER KAPITALHERABSETZUNG

Die Lonza Group AG (nachstehend Lonza genannt) beabsichtigt, maximal 10% des Aktienkapitals zurückzukaufen zwecks späterer Kapitalherabsetzung. Der Aktienrückkauf wird spätestens am 20. Februar 2002 beendet. Der Verwaltungsrat wird der ordentlichen Generalversammlung 2002 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufsvolumens beantragen. Durch den Aktienrückkauf und die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt Lonza, die Kapitalstruktur im Hinblick auf den erwarteten Erlös aus den geplanten Devestitionen zu optimieren. Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der Virt-x durchgeführt.

### HANDEL AUF ZWEITER LINIE AN DER VIRT-X

An der Virt-x wird eine zweite Linie für die Namenaktien Lonza errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Lonza als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien Lonza unter der bisherigen Valorenummer 949 365 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Lonza hat daher die Wahl, Namenaktien Lonza entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Lonza zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Lonza hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien Lonza und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

<b>Rückkaufspreis</b>	Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien Lonza.
<b>Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung</b>	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien Lonza findet deshalb unsatzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
<b>Beauftragte Bank</b>	Lonza hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Lonza als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien Lonza auf der zweiten Linie stellen.
<b>Verkauf auf der zweiten Linie</b>	Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich.
<b>Handel auf der zweiten Linie</b>	Der Handel der Namenaktien Lonza auf der zweiten Linie erfolgt ab 22. August 2001 bis längstens am 20. Februar 2002 (an der Virt-x).
<b>Börsenpflicht</b>	Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.
<b>Steuern</b>	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verrechnungssteuer Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizillierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizillierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</li><li>2. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.<ol style="list-style-type: none"><li>a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.</li><li>b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.</li></ol></li><li>3. Gebühren und Abgaben Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0.01% geschuldet).</li></ol>
<b>Information der Lonza</b>	Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Lonza, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

**Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.**

**This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.**

Zürich, 22. August 2001

Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:

**CREDIT SUISSE FIRST BOSTON**

**Lonza Group AG**

Namenaktien von je CHF 10 Nennwert

Namenaktien von je CHF 10 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)

**Valorenummer**

949 365

1 275 738

**ISIN**

CH 000 949 365 8

CH 001 275 738 8

**Telekurs-Ticker**

LONN

LONNE